



## RICHTLINIEN

### zur Gewährung einer Förderung beim Ankauf von E- Bikes

Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2019

#### § 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Gefördert wird der Neukauf von privat genutzten Elektrofahrrädern (Pedelacs) – E-Scooter und E-Tretroller sind nicht förderungswürdig. Fahrzeuge für den gewerblichen Betrieb sind nicht förderfähig.
- 1.2. Die Förderung wird bei Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Einlaufdatum der vollständigen Förderantragsunterlagen am Gemeindeamt vergeben.
- 1.3. Das Gesamtförderpaket pro Jahr wird mit € 6.020,00 gedeckelt.

#### § 2 Voraussetzungen

- 2.1. Pro Person wird die Förderung einmalig innerhalb 5 Jahren gewährt. Geförderte Fahrzeuge müssen für die Dauer von 2 Jahren im Eigentum behalten werden.
- 2.2. Gefördert wird 10 % des Kaufpreises jedoch max. € 70,00.
- 2.3. Der Antrag auf Förderung für Elektro-Fahrräder ist innerhalb des laufenden Kalenderjahres des Ankaufes an das Gemeindeamt zu richten.
- 2.4. Für die Förderungen sind die Rechnung, ausgestellt auf den/die Käufer/in und der Meldezettel des/der Elektrofahrradbesitzers/in vorzulegen.

#### § 3 Förderungserklärung

- 3.1. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt zu Kenntnis, dass es sich bei der Gewährung eines finanziellen Zuschusses zum Erwerb eines Elektrofahrrades um eine zweckgebundene finanzielle Zuwendung ohne Rechtsanspruch handelt. Die Gewährung der Förderung ist an einen aufrechten Kaufvertrag über ein förderungswürdiges Fahrrad gebunden. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt daher ausdrücklich zur Kenntnis, dass eine Auflösung des Kaufvertrages (z.B. Umtausch) eine sofortige schriftliche Meldepflicht an die den Förderungsgeberin und für den Fall, dass die Förderung bereits ausbezahlt/überwiesen wurde, eine sofortige Rückzahlungspflicht auslöst.
- 3.2. Der/Die Antragsteller/in stimmt der elektronischen Sammlung und Verarbeitung seiner/ihrer Daten zu.



Die Bürgermeisterin

*Andrea Völkl*  
Mag. (FH) Andrea Völkl